S 13 R 759/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zur fehlenden Versicherungspflicht als Selbständiger eines Handelsvertreters, der in das Vertriebskonzept eines Finanzdienstleisters eingebunden ist und in diesem Rahmen nach außen als selbständiger Makler auftritt.
Normenkette	SGB 6 § 2 S 1 Nr 9

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 759/20
Datum	24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 1779/22
Datum	17.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 24.05.2022 abgeÃ¤ndert. Die Bescheide der Beklagten vom 04.01.2017 und 23.10.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 werden insoweit aufgehoben, als auch fÃ¼r die Zeit ab dem 01.04.2017 BeitrÃ¤ge wegen einer Versicherungspflicht als SelbststÃ¤ndiger festgesetzt worden sind. Es wird festgestellt, dass der KlÃ¤ger ab dem 01.02.2017 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden Gerichtsinstanzen zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers als SelbstÃ¤ndiger

bei im Wesentlichen nur einem Auftraggeber.

Der KlÃ¤ger war ab dem 01.01.2014 aufgrund eines Consultant-Vertrages vom 03.12.2013 fÃ¼r die M1 Finanzdienstleistungen AG als Handelsvertreter tÃ¤tig. Die Beklagte hatte das Bestehen einer Versicherungspflicht als SelbstÃ¤ndiger fÃ¼r im Wesentlichen nur einen Auftraggeber festgestellt und den KlÃ¤ger auf seinen Antrag hin nach Â§ 6 Abs. 1a Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) fÃ¼r die Zeit vom 01.01.2014 bis 01.01.2017 von der Rentenversicherungspflicht befreit. Mit Bescheid vom 04.01.2017 stellte die Beklagte ab dem 02.01.2017 die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§Â 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI als SelbstÃ¤ndiger mit einem Auftraggeber fest. Vom 02.01.2017 bis 31.12.2018 habe der KlÃ¤ger den halben Regelbeitrag zu zahlen.

Am 14.12.2016 schloss der KlÃ¤ger, der keine eigenen Mitarbeiter beschÃ¤ftigt, zum 01.04.2017 eine Vereinbarung zur Vermittlung internationaler Finanzprodukte mit der E1 AG, einem Finanzdienstleistungsunternehmen. Im Vertrag waren folgende Regelungen vereinbart:

1.1Â Â Â Â Â Der Vermittler ist selbstÃ¤ndiger Handelsvertreter im VerhÃ¤ltnis zur E1. Im AuÃenverhÃ¤ltnis tritt er dem Kunden gegenÃ¼ber als Makler auf. â¦
â¦
1.3Â Â Â Â Â Der Vermittler ist im Wesentlichen frei in der Bestimmung des Ortes und der Zeit seiner TÃ¤tigkeit. Gleiches gilt fÃ¼r die Art der DurchfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeit.
â¦
2.1Â Â Â Â Â Der Vermittler ist verpflichtet, neue Kunden zu werben, bestandsfÃ¤hige VertrÃ¤ge fÃ¼r die E1 zu vermitteln, bei dem Vertragsabschluss und der Abwicklung von GeschÃ¤ften sowie deren laufenden Betreuung mitzuwirken und die E1 nach besten KrÃ¤ften bei ihren geschÃ¤ftlichen AktivitÃ¤ten zu unterstÃ¼tzen.
â¦
2.3Â Â Â Â Â Der Vermittler ist nur zur Vermittlung, nicht jedoch zum Abschluss von GeschÃ¤ften berechtigt. Er darf auch keine ErklÃ¤rung abgeben, die fÃ¼r die E1 oder eine Vertragsgesellschaft verbindlich sein kÃ¶nnten. Insoweit ist er nicht befugt, die E1 rechtsgeschÃ¤ftlich zu vertreten oder Verpflichtungen fÃ¼r diese einzugehen. Der Vermittler tritt seinen Kunden gegenÃ¼ber ausschlieÃlich in eigenem Namen auf. â¦
2.4Â Â Â Â Â Die laufende Abwicklung aller dieser VertrÃ¤ge betreffenden GeschÃ¤fte erfolgt Ã¼ber die E1.
â¦
3.2Â Â Â Â Â GegenÃ¼ber dem Kunden wird der Vermittler das jeweilige Vertragsprodukt vollstÃ¤ndig und richtig â¦ und nur anhand derjenigen Verkaufsunterlagen â¦ und Informationen erlÃ¤utern, die der Emittent, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, E1 oder ein sonstiger Produktgeber zu Verwendung gegenÃ¼ber dem Kunden verÃ¶ffentlicht hat.
â¦
4.1Â Â Â Â Â Der Vermittler erhÃ¤lt fÃ¼r seine VermittlungstÃ¤tigkeiten eine Provision, die durch das jeweils gÃ¼ltige E1 VergÃ¼tungssystem bestimmt und

festgelegt wird. â¦
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Voraussetzung fÃ¼r die Provisionszahlung ist, dass der vermittelte Vertragsantrag zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Kunden und der Partnergesellschaft gefÃ¼hrt hat. â¦
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Mit der Provisionszahlung sind sÃ¤mtliche AnsprÃ¼che aus der TÃ¤tigkeit des Vermittlers fÃ¼r die E1 abgegolten. Alle persÃ¶nlichen und sachlichen Kosten eines GeschÃ¤ftsbetriebes einschlieÃlich der etwaigen Kosten fÃ¼r Personal, BÃ¼ro, Steuern, Porto, Telefon und Reisekosten etc. hat der Vermittler selbst zu bestreiten. â¦
â¦
4.4. Â Â Â Soweit die den Provisionszahlungen zugrundeliegenden vermittelten VertrÃ¤ge vor Ablauf der Stornohaftungszeit aufgelÃ¶st, verÃ¤ndert oder rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden, sind die anteiligen, bereits gezahlten Provisionen durch den Vermittler zurÃ¼ck zu erstatten. â¦
â¦
6.1Â Â Â Â Â Der Vermittler befasst sich ausschlieÃlich mit der Beratung und dem Vertreib von Allfinanzprodukten und ist fÃ¼r die E1 ausschlieÃlich tÃ¤tig.
Der Vermittler darf wÃ¤hrend der Dauer des Vertrages nicht fÃ¼r weitere Produktgeber oder einen Wettbewerber bzw. deren Partnergesellschaften der E1 tÃ¤tig werden oder sich an Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt Beteiligen oder diese sonst unterstÃ¼tzen. â¦ Dieses Verbot bezieht sich auf sÃ¤mtliche Produkte, die von E1 vertrieben werden, mithin auch die Vermittlung von Immobilien, Krediten und Kapitalanlagen. Dem Vermittler ist jegliche KonkurrenztÃ¤tigkeit insoweit untersagt. â¦
â¦

Am 27.01.2017 wurde zudem eine Untervermittlungsvereinbarung zwischen dem Maklerpool J1, D1 & C1 (im Folgenden J2), der E1 AG als Hauptvermittler und dem KlÃ¤ger als Untervermittler geschlossen.

Mit Schreiben vom 30.12.2017 beantragte der KlÃ¤ger die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Er habe sich zum 01.02.2017 als Makler selbstÃ¤ndig gemacht. BeigefÃ¼gt war ein Schreiben der M1 Finanzdienstleistungen AG vom 25.01.2017, wonach der Consultant-Vertrag zum 31.01.2017 endete. Die Beklagte Ã¼bersandte dem KlÃ¤ger daraufhin entsprechende FragebÃ¶gen und bat um ÃbersendUng der Gewerbean-/Ummeldung ab 01.02.2017 sowie den Vertrag mit dem neuen Hauptauftraggeber bzw. neuen Auftraggebern. Der KlÃ¤ger teilte daraufhin mit, der Ã¼bersandte Erfassungsbogen als SelbstÃ¤ndiger mit einem Auftraggeber treffe auf ihn nicht zu. Mit Schreiben vom 10.02.2018 und Erinnerung vom 10.09.2018 fÃ¼hrte die Beklagte aus, wenn der KlÃ¤ger ab dem 01.02.2017 in das Vertriebskonzept der E1 AG eingebunden sei, sei diese Auftraggeber i.S.d. Â§ 2 Nr. 9 SGB VI. Es wÃ¼rden die bereits angeforderten Angaben benÃ¶tigt um prÃ¼fen zu kÃ¶nnen, ob Versicherungspflicht bestehe.

Mit Bescheid vom 23.10.2018 lehnte die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 04.01.2017 nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch zehntes Buch (SGB X) ab. Der KlÃ¤ger habe trotz Erinnerung nicht nachgewiesen, dass er nicht mehr zum Personenkreis nach Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI gehÃ¶re.

Am 19.11.2018 legte der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Er sei selbstÃ¤ndig und unterliege keinen Weisungen durch die E1 AG. Er kÃ¼mmere sich selbstÃ¤ndig um seinen Kundenstamm und trage das damit einhergehende finanzielle und wirtschaftliche Risiko. Die E1 AG stelle nur eine Art â□□Anbindungâ□□ an die jeweiligen Versicherer dar. Daneben sei er auch Ã¼ber den Maklerpool J2 angebunden, um seinen Kunden weitere Versicherer anbieten zu kÃ¶nnen. Er sei bei der Vermittlung von Versicherern und Versicherungen vÃ¶llig frei; es existierten keinerlei Vorgaben zu Anbietern, schon gar nicht Ã¼ber die E1 AG. Er zahle fÃ¼r die bei der E1 AG angemieteten RÃ¤ume Miete. Die E1 Ã¼bernehme als reiner Dienstleister die Abrechnungen. Das Stornorisiko, d.h. bei KÃ¼ndigung der Versicherung vor der sog. Stornohaftzeit trage er allein. Er sei nicht in das Vertriebskonzept eingegliedert. Er sei vÃ¶llig frei in der Nutzung seiner eigenen unternehmerischen Arbeitskraft und unterliege keinen vertraglichen BeschrÃ¤nkungen. Dazu legte er neben den VertrÃ¤gen mit der E1 und J2 ein Schreiben der E1 AG vom 19.02.2019 vor. Darin wurde bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger in seiner TÃ¤tigkeit frei sei und keine regelmÃ¤Ã□igen Arbeits- und Anwesenheitszeiten einzuhalten habe. Er kÃ¶nne den Ort fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit frei wÃ¤hlen. Weisungen bezÃ¼glich der AusfÃ¼hrung seiner TÃ¤tigkeiten wÃ¼rden nicht erteilt. Die Auswahl des im konkreten Fall zu vermittelnden Finanz- und Vorsorgeproduktes obliege dem KlÃ¤ger. Er erhalte von der E1 AG keinen Lohn, sondern Provisionen bzw. Courtagen, die nur fÃ¤llig wÃ¼rden, sofern ein Vertrag zwischen dem Kunden des KlÃ¤gers und einem Produktherausgeber zustande gekommen sei. In diesem Zusammenhang trage der KlÃ¤ger das Stornorisiko der vermittelten VertrÃ¤ge. Ferner legte der KlÃ¤ger einen BÃ¼rountermietvertrag mit der E1 AG vom 17.12.2018 Ã¼ber einen BÃ¼roraum ab dem 01.01.2019 vor. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrte er aus, dass er nur als Vermittler fÃ¼r die beiden Maklerpools E2 AG und J2 angemeldet sei. Ã□ber diese Pools kÃ¶nne er den gesamten zu vermittelnden Markt (Sachversicherungen, Vorsorge, Wertpapiere etc.) bedienen. Es bestehe keinerlei AbhÃ¤ngigkeit zwischen ihm und den Pools. Die von der Beklagten geforderte Aufstellung seiner UmsÃ¤tze im Hinblick auf die 5/6-Regelung sei unbeachtlich, da er gerade nicht in eine Vertriebsstruktur eingebunden sei. Er kÃ¶nne vÃ¶llig eigenstÃ¤ndig aus dem ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Pool der Anbieter die jeweils fÃ¼r den Kunden passende LÃ¶sung finden. Weder die E1 AG noch die J2 bezahle ihn, sondern die Auftraggeber seien seine jeweiligen Kunden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei seit 01.04.2017 in das Vertriebskonzept der E1 AG laut vorgelegtem Vertrag eingebunden. Mit Â§ 6 des Vertrages sei er mit der Beratung und dem Vertrieb von Allfinanzprodukten befasst und ausschlieÃ□lich fÃ¼r die E1 AG tÃ¤tig. Daher sei die E1 AG Auftraggeber im Sinne von Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI. Ein weiteres Kriterium sei der am 17.12.2018 geschlossene BÃ¼rountermietervertrag zwischen dem KlÃ¤ger und der E1 AG, die wiederum Hauptmieterin sei. Es wÃ¼rden keine Dienstleistungen mit Zahlung einer VergÃ¼tung durch den Versicherten in Anspruch genommen. Vielmehr handele es sich um einen Untervertretungsvertrag mit Zahlung von Provision an den Untervertreter. FÃ¼r die Beurteilung, ob ein AuftragsverhÃ¤ltnis zu einem Auftraggeber im Sinne des Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI bestehe, sei auf die durch die vertraglichen oder tatsÃ¤chlichen Beziehungen bewirkte BeschrÃ¤nkung in der

freien, unternehmerischen Nutzung der eigenen Arbeitskraft des selbstÃ¤ndig tÃ¤tigen Maklers abzustellen. Dies gelte auch bei Maklern, die einem sogenannten Maklerpool angeschlossen seien, jedenfalls dann, wenn ohne die geschÃ¤ftliche Verbindung des Maklerpools zu den einzelnen Versicherungsgesellschaften, ohne die durch seine Marktmacht bedingten und dem Makler zu Gute kommenden Wettbewerbsvorteile und ohne die Erledigung administrativer Arbeiten durch den Maklerpool der Makler seine TÃ¤tigkeit nicht betreiben und keine EinkÃ¼nfte in nennenswertem Umfang erzielen kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger sei sowohl â□□auf Dauerâ□□ als auch â□□im Wesentlichenâ□□ fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig. Ein selbstÃ¤ndig TÃ¤tiger sei dann im Wesentlichen von einem Auftraggeber abhÃ¤ngig, wenn er mindestens fÃ¼nf Sechstel seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden TÃ¤tigkeiten allein aus der TÃ¤tigkeit fÃ¼r einen Auftraggeber beziehe. Daher sei von der Beklagten eine tabellarische Auflistung der Gewinne des KlÃ¤gers von seinen jeweiligen Auftraggebern aus dem Maklerpool J2 und der E1 AG fÃ¼r die Zeit 01.04.2017 gegenÃ¼bergestellt, angefordert. Zu der 5/6-Regelung habe der KlÃ¤ger keine Aussagen getÃ¤tigt. Der KlÃ¤ger unterliege daher weiterhin der Versicherungspflicht nach Â§Â 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ab 01.02.2017. Der Widerspruchsbescheid wurde dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 04.03.2020 zugestellt.

Am 20.03.2020 hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Er sei als selbstÃ¤ndiger Makler unter dem Dach der E1 AG tÃ¤tig. Er sei nicht in ein (Vertriebs-)Konzept eingebunden und Ã¼be seine TÃ¤tigkeit nicht durch regelmÃ¤Ã□ige, entgeltliche Nutzung der â□□angebotenenâ□□ Dienste aus. Er nutze lediglich die Abrechnungs- und Inkassodienstleistungen, vergleichbar mit einer Art â□□Abrechnungs-Serviceâ□□, wie es u.a. bei Ã□rzten, ZahnÃ¤rzten etc., der Fall sei. Er unterliege keinerlei rechtlichen BeschrÃ¤nkungen in der freien unternehmerischen Arbeitskraft. Es gebe auch, obwohl sehr branchenÃ¼blich, keine GebietsbeschrÃ¤nkung oder Zuteilung einer bestimmten Klientel. Er werde nicht mit einer TÃ¤tigkeit betraut und/oder vermittelt, auch nicht mit der Vermarktung und/oder dem Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations-, Vertrags- oder Marketingkonzept. Es bestehe keine Lieferbeziehung mit der E1 AG, noch wÃ¼rden dem KlÃ¤ger â□□Betriebsmittelâ□□ Ã¼berlassen. Es bestÃ¼nden lediglich Angebote, die genutzt werden kÃ¶nnten, jedoch nicht genutzt werden mÃ¼ssten. Er sei gerade nicht zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, auch und gerade nicht gegenÃ¼ber einem Vertragspartner. Es gebe weder gewisse Zahlen noch Kontingente, die erfÃ¼llt werden mÃ¼ssten, noch Quoten, an die er sich halten mÃ¼sse. Er habe eigene Auftraggeber, fÃ¼r die er tÃ¤tig sei. Es bestehe eine eigene, individuelle Beziehung zwischen ihm und seinen Kunden. Es stehe ihm vÃ¶llig frei, wo er seine TÃ¤tigkeiten anbiete und er kÃ¶nne den BÃ¼romietvertrag jederzeit kÃ¼ndigen. Es gebe keinerlei wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit von der E1 AG, da weder Gehalt noch sonstige VergÃ¼tungen/Leistungen von der E1 AG an ihn geleistet wÃ¼rden. Es wÃ¼rden nur Provisionen und Honorare von der E1 AG eingeholt und abgerechnet.

Das SG hat nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 24.05.2022 die Bescheide vom 04.01.2017 und 23.10.2018 sowie den Widerspruchsbescheid vom 10.02.2020 insoweit aufgehoben, als fÃ¼r die Zeit vom 01.02.2017 bis zum

31.03.2017 BeitrÃ¤ge wegen einer Versicherungspflicht als SelbstÃ¤ndiger festgesetzt worden sind, und die Klage im Ãbrigen abgewiesen. FÃ¼r den Zeitraum 01.02.2017 bis 31.03.2017 habe eine Versicherungspflicht als SelbstÃ¤ndiger nicht bestanden, weil der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit bei der M1 Finanzdienstleistungen AG ab dem 01.02.2017 aufgegeben habe und es bis zum Beginn des mit der E1 AG ab dem 01.04.2017 geschlossenen Vertrages keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r gebe, dass der KlÃ¤ger eine auf Dauer angelegte TÃ¤tigkeit im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber ausgeÃ¼bt habe. Die Bescheide seien deshalb fÃ¼r diesen Zeitraum nach Â§ 48 SGB X aufzuheben. Ab dem 01.04.2017 unterliege der KlÃ¤ger jedoch der Versicherungspflicht als SelbstÃ¤ndiger. Der KlÃ¤ger habe seine TÃ¤tigkeit als Vermittler selbststÃ¤ndig ausgeÃ¼bt, weil er nicht dem Weisungsrecht seines Auftraggebers unterliege, nicht in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert sei, seine TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit frei gestalten sowie Ã¼ber die eigene Arbeitskraft frei verfÃ¼gen kÃ¶nnte. Er sei jedoch ab dem 01.04.2017 auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber im Sinne des Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI tÃ¤tig gewesen und habe keinen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt. Als Auftraggeber komme einzig die E1 AG in Betracht, denn der KlÃ¤ger sei nach dem mit dieser geschlossenen Vereinbarung lediglich berechtigt, fÃ¼r diese GeschÃ¤fte zu vermitteln. Der eigenstÃ¤ndige Abschluss sei ausgeschlossen (vgl. Â§ 2.3 des Vertrags). Auch Provisionen entstÃ¼nden nur gegenÃ¼ber der E1 (Â§ 4.1). Der KlÃ¤ger sei ab dem 1.4.2017 auch im Wesentlichen (mehr als fÃ¼nf Sechstel) fÃ¼r die E1 AG tÃ¤tig gewesen. Der zwischen der E1 AG und dem KlÃ¤ger geschlossene Vertrag enthalte eine so starke Bindung des KlÃ¤gers, dass dieser in den Anwendungsbereich der Vorschrift des Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI falle. Der Vertrag enthalte eine Verpflichtung zum TÃ¤tigwerden (Â§ 2.1 des Vertrags) bei fehlender Abschlussbefugnis (Â§ 2.3) und Verpflichtung, kein eigenes Informationsmaterial zu verwenden (Â§ 3.2) sowie die Einbindung in das VergÃ¼tungssystem der E1 AG bei AbhÃ¤ngigkeit der Provisionen von dem VergÃ¼tungssystem bei Leistungsbestimmungsrecht der E1 (Â§ 4.1). Dem KlÃ¤ger sei es verwehrt, fÃ¼r andere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden (Â§ 6). Jedenfalls schlÃ¶ssen die vertraglichen Regelungen eine TÃ¤tigkeit fÃ¼r andere Auftraggeber und die MÃ¶glichkeit, Provisionen auÃerhalb des VergÃ¼tungssystems zu erzielen, aus. Die AusfÃ¼hrungen in der KlagebegrÃ¼ndung, dass der KlÃ¤ger die Provisionen von den einzelnen Kunden erhalte, seien mit diesen Regelungen nicht kompatibel. Vielmehr obliege es der E1 AG, Ã¼ber ihr VergÃ¼tungssystem zu bestimmen, wieviel der Provisionen aus den vom KlÃ¤ger vermittelten GeschÃ¤ften an ihn gezahlt werde. Damit liege eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit vor. Das TÃ¤tigwerden fÃ¼r andere Auftraggeber sei vertraglich ausgeschlossen.

Der KlÃ¤ger hat gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten am 27.05.2022 zugestellten Gerichtsbescheid am 23.06.2022 Berufung zum Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt. Er hat sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und darauf hingewiesen, dass lediglich die Abrechnungen Ã¼ber die E1 AG erfolge. Anfallende Entgelte fÃ¼r die Nutzung der von der E1 AG angebotenen Dienstleistungen (sog. Overhead) seien frei verhandelbar. Als Gegenleistung fÃ¼r die Abrechnungsdienstleistung der E1 treffe den KlÃ¤ger die Verpflichtung, alle Vermittlungen Ã¼ber die E1 AG âeinzureichenâ, um somit fÃ¼r den

Dienstleister (=E1 AG) auch sicherzustellen, dass die von dieser erbrachten Leistungen auch vergÃ¼tet werden. Die E1 sei schon deshalb kein Auftraggeber, weil keinerlei Vermittlung von Kunden oder Beratungen durch die E1 AG an den KlÃ¤ger erfolge. Zudem sei die HÃ¶he der VergÃ¼tung, die deutlich hÃ¶her als Ã¼blich sei, noch vor Abschluss der Vereinbarung durch den KlÃ¤ger selbst verhandelt worden. BezÃ¼glich des zu verwendenden Informationsmaterials nutze der KlÃ¤ger so wie andere Kollegen und Berater eigene Websites ohne E1 AG Bezug und informierten die Kunden individuell und ohne Vorgaben zu Neuerungen und aktuellen Produkten. Die Kunden des KlÃ¤gers wÃ¼rden mit diesem individuell die HÃ¶he der VergÃ¼tung vereinbaren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 24.05.2022 und den Bescheid der Beklagten vom 23.10.2018, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2020 aufzuheben und festzustellen, dass ab dem 01.02.2017 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als SelbstÃ¤ndiger besteht.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des BSG sei Auftraggeber auch derjenige, der dem selbstÃ¤ndig TÃ¤tigen die Grundlagen zur VerfÃ¼gung stelle, ohne die der SelbstÃ¤ndige seine TÃ¤tigkeit nicht ausÃ¼ben kÃ¶nne. Unerheblich sei, aus welchen wirtschaftlichen GrÃ¼nden sich die Partner fÃ¼r die gewÃ¤hlte Gestaltung entschieden hÃ¤tten. Ein AuftragsverhÃ¤ltnis kÃ¶nne auch dann bestehen, wenn der SelbstÃ¤ndige zwar keine vertraglichen Beziehungen zum Auftraggeber unterhalte, dieser aber tatsÃ¤chlich das Marketingsystem und die Produkte vorgebe, sowie die Voraussetzungen fÃ¼r die Auszahlung einer Provision und deren HÃ¶he festlege. Der Vortrag des KlÃ¤gers, die Kunden vereinbarten mit ihm die VergÃ¼tung individuell widerspreche der vertraglichen Regelung zur Provisionsabrechnung gemÃ¤Ã Â§ 4 des Vertrages.

Der KlÃ¤ger hat zum Nachweis unterschiedlicher Provisionsvereinbarungen mit seinen Kunden mehrere Zeichnungsunterlagen und Honorarvereinbarungen vorgelegt.

Das Verfahren ist mit den Beteiligten am 19.06.2023 nichtÃ¶ffentlich erÃ¶rtert worden. Mit SchriftsÃ¤tzen jeweils vom 04.10.2023 haben die Beteiligten einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden hat, ist gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 SGG zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. FÃ¼r den KlÃ¤ger besteht auch ab dem 01.04.2017 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, weil er nicht im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig ist.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die begehrte Ãnderung des Bescheides vom 04.01.2017 ist, wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, Â§ 48 Abs.1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Danach ist, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt, dieser Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben. Die Aufhebung soll nach S.1 Nr. 1 dieser Vorschrift mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden, soweit die Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt. Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 30.12.2017 eine Ãnderung seiner beruflichen TÃ¤tigkeit ab dem 01.02.2017 und damit eine wesentliche Ãnderung i.S.d. Â§ 48 SGB X ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht. Eine Auswechselung der Rechtsgrundlage von Â§Â 44 SGB X nach Â§ 48 SGB X ist insoweit mÃ¶glich, da der PrÃ¼fungsumfang von 48 SGBX vom PrÃ¼fungsumfang des Â§ 44 SGB X umfasst ist.

Nach Â§ 2 S. 1 Nr. 9 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) sind versicherungspflichtig selbstÃ¤ndig tÃ¤tige Personen, die (a) im Zusammenhang mit ihrer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit regelmÃ¤Ãig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschÃ¤ftigen und (b) auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig sind; bei Gesellschaften gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Â§Â 2 S 1 Nr. 9 SGB VIÂ erstreckt die Rentenversicherungspflicht auf selbststÃ¤ndig TÃ¤tige, die nach Auffassung des Gesetzgebers nicht weniger sozial schutzwÃ¼rdig sind als die sonstigen vonÂ Â§Â 2 S. 1 SGB VIÂ erfassten SelbststÃ¤ndigen. Als kennzeichnend fÃ¼r den Personenkreis wurde nicht die ZugehÃ¶rigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, sondern wurden vielmehr typische TÃ¤tigkeitsmerkmale angesehen. Wer ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer selbststÃ¤ndig tÃ¤tig wird, ist typischerweise nicht in der Lage, so erhebliche Verdienste zu erzielen, dass er sich auÃerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung absichern kÃ¶nnte, und damit nach seiner wirtschaftlichen Lage sozial schutzbedÃ¼rftig. Die weitere Voraussetzung der TÃ¤tigkeit nur fÃ¼r einen Auftraggeber ist in gleichem MaÃe aussagekrÃ¤ftig. Sie indiziert eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit und damit ebenfalls typisierend soziale SchutzbedÃ¼rftigkeit (BSG, Urteil vom 23.04.2015 â B 5 RE 21/14 R, juris Rn. 29).

Der KlÃ¤ger ist als Vermittler selbstÃ¤ndig tÃ¤tig. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis; gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des

Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 20.03.2013 â□□ B 12 R 13/10 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr.Â 19) erfordert eine BeschÃ¤ftigung, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschrÃ¤nkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeiten Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbstÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich ausgehend von den genannten UmstÃ¤nden nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (zur VerfassungsmÃ¤Ã□igkeit der Abgrenzung zwischen abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.05.1996 â□□ 1 BvR 21/96 â□□, SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 11). MaÃ□gebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (vgl. BSG, Urteil vom 24.01.2007 â□□ B 12 KR 31/06 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 7).

Der Senat stellt in Ã□bereinstimmung mit den Beteiligten fest, dass der KlÃ¤ger nach diesen GrundsÃ¤tzen seine TÃ¤tigkeit als Makler selbstÃ¤ndig ausÃ¼bt. Er unterliegt keinem Weisungsrecht der Auftraggeber und kann seine TÃ¤tigkeit in Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung frei gestalten. Der KlÃ¤ger beschÃ¤ftigt im Zusammenhang mit seiner TÃ¤tigkeit auch keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

Er ist aber nicht auf Dauer und im Wesentlichen nur fÃ¼r einen Auftraggeber tÃ¤tig. Auftraggeber ist jede natÃ¼rliche oder juristische Person oder Personenmehrheit, die im Wege eines Auftrags oder in sonstiger Weise eine andere Person mit einer TÃ¤tigkeit betraut, sie ihr vermittelt oder ihr Vermarktung oder Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations- und Marketingkonzept Ã¼berlÃ¤sst (BSG, Urteil vom 23.04.2015 â□□ B 5 RE 21/14 R, juris Rn. 25).

Ausgangspunkt fÃ¼r die Beurteilung ist zunÃ¤chst das VertragsverhÃ¤ltnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschlieÃ□en lÃ¤sst (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18.07.2013 â□□ L 11 R 1083/12 â□□, juris). Eine im Widerspruch zu ursprÃ¼nglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsÃ¤chliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsÃ¤chlich gewollte Natur der Rechtsbeziehungen geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine â□□ formlose â□□ Abbedingung rechtlich mÃ¶glich ist. Umgekehrt gilt, dass die NichtausÃ¼bung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen in diesem Sinne gehÃ¶rt daher unabhÃ¤ngig von ihrer AusÃ¼bung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht. MaÃ□geblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie

sie rechtlich zulÃ¤ssig ist (BSG, Urteil vom 29.08.2012 â□□ B 12 KR 25/10 R â□□, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 17).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist der KlÃ¤ger nicht im Wesentlichen fÃ¼r die E1 AG als alleinigem Auftraggeber tÃ¤tig. Der KlÃ¤ger betreut eine Vielzahl von Kunden in ganz Deutschland, denen er Finanzprodukte vermittelt. Dabei ist er nicht auf bestimmte Produkte der E1 AG angewiesen, sondern er kann die vermittelten Produkte auch aus dem Maklerpool der J2 frei wÃ¤hlen. Der KlÃ¤ger unterliegt bei der Vermittlung keinerlei Vorgaben der E1 AG. Diese fungiert, wie der KlÃ¤ger im ErÃ¶rterungstermin schlÃ¼ssig und nachvollziehbar dargelegt hat, fÃ¼r den KlÃ¤ger als Abrechnungsstelle gegenÃ¼ber den Versicherungen und Banken und Ã¼bernimmt die entsprechende Korrespondenz. Eine wirtschaftliche AbhÃ¤ngigkeit zur E1 entsteht nicht dadurch, dass diese die Abrechnung und Abwicklung der VertrÃ¤ge fÃ¼r den KlÃ¤ger Ã¼bernimmt und er eine entsprechende Provision erhÃ¤lt (vgl. SG LÃ¼neburg, Urteil vom 02.11.2022. â□□ S 4 BA 32/19). Der KlÃ¤ger vereinbart die Provision, die er von seinen Kunden erhÃ¤lt, mit diesen individuell, wie sich aus den vom KlÃ¤ger im Berufungsverfahren vorgelegten Unterlagen ergibt. Diese Provision wird dem KlÃ¤ger von der E1 AG, die die Abrechnung mit den Versicherungen und Banken Ã¼bernimmt, abzÃ¼glich des mit der E1 fÃ¼r diese Abwicklung vereinbarten Entgelts ausgezahlt. Dies entnimmt der Senat dem Vorbringen des KlÃ¤gers im ErÃ¶rterungstermin. Der Senat hat keinen Grund, diesbezÃ¼glich an den nachvollziehbar dargelegten Angaben des KlÃ¤gers zu zweifeln.

Der KlÃ¤ger ist weiter nicht an bestimmte Vorgaben oder ein Konzept der E1 AG gebunden. Aus Â§ 3.2 des Vertrages mit der E1 AG ergibt sich fÃ¼r den KlÃ¤ger nur die Pflicht, den Kunden anhand derjenigen Verkaufsunterlagen und Informationen zu erlÃ¤utern, die der Emittent, die Kapitalverwaltungsgesellschaft, E1 oder ein sonstiger Produktgeber zur Verwendung gegenÃ¼ber dem Kunden verÃ¶ffentlicht hat. Damit ist lediglich die Information des Kunden sichergestellt, nicht jedoch eine AusschlieÃ□lichkeit der Verwendung von Produkten oder Vorgaben der E1 AG. Aus Â§ 2 des Vertrages folgt, dass der KlÃ¤ger gerade nicht zum Abschluss von VertrÃ¤gen gegenÃ¼ber dem Kunden fÃ¼r die E1 AG berechtigt ist. Vielmehr schlieÃ□t er die VertrÃ¤ge mit den Kunden sÃ¤mtlich in eigenem Namen ab, so dass gerade keine klassische VermittlungstÃ¤tigkeit dahingehend besteht, dass der KlÃ¤ger nur eine Vertragsbeziehung zwischen den Kunden und er E1 AG vermittelt (vgl. LSG Hamburg, Urteil vom 28.03.2023 â□□ L 3 R 23/21). Ebenso besteht ein Provisionsanspruch des KlÃ¤gers direkt gegenÃ¼ber seinen Kunden, der lediglich Ã¼ber die E1 AG abgerechnet wird.

Aus der Tatsache, dass der KlÃ¤ger ein BÃ¼ro von der E1 AG angemietet hat, folgt nichts Gegenteiliges. Er entrichtet fÃ¼r das BÃ¼ro eine Ã¼bliche Miete. Ein AbhÃ¤ngigkeitsverhÃ¤ltnis zur E1 AG ergibt sich aus einem bestehenden Mietvertrag, der ebenso mit einem Dritten geschlossen werden kÃ¶nnte, nicht.

Nach alledem ist der Senat Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger nicht im Wesentlichen fÃ¼r die E1 als alleiniger Auftraggeberin tÃ¤tig ist, sondern dass diese lediglich als Abrechnungsinstitut und damit nicht als Auftraggeber i.S.d. Â§ 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI

fungiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.
Â

Erstellt am: 02.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024